Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur

Übertragung von Aufgaben bei der Durchführung von Vergabeverfahren für das Projekt „Neubau Feuerwehrmagazin Gemeinde Neustetten“

Die

Stadt Rottenburg am Neckar

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Stephan Neher

Marktplatz 18, 72108 Rottenburg am Neckar

- nachstehend Stadt Rottenburg genannt -

und die

Gemeinde Neustetten

vertreten durch Herrn Bürgermeister Gunter Schmid

Hohenzollernstraße 4, 72149 Neustetten

- nachstehend Gemeinde Neustetten genannt –

schließen auf Grundlage des § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Gemeinde Neustetten beabsichtigt den Neubau eines Feuerwehrmagazins. Die Durchführung der hierfür erforderlichen Vergabeverfahren (Planungs-, Bau- und Lieferleistungen) erfordert spezifische vergaberechtliche Expertise und personelle Kapazitäten.

Die Stadt Rottenburg unterhält eine Zentrale Vergabestelle (ZVS) mit der erforderlichen Fachkompetenz und technischen Infrastruktur (eVergabe). Die Gemeinde Neustetten nimmt diese im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit für die Durchführung der Vergabeverfahren des Projekts in Anspruch. Die Zusammenarbeit dient der wirtschaftlichen und rechtssicheren Erfüllung öffentlicher Aufgaben und erfolgt ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Rottenburg
Stadt am Neckar

Unterzeichnet von: Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar
Datum: 27.10.2026

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt Rottenburg übernimmt für die Gemeinde Neustetten die verfahrenstechnische Durchführung der im Zusammenhang mit dem Projekt „Neubau Feuerwehrmagazin Gemeinde Neustetten" erforderlichen nationalen und europaweiten Vergabeverfahren für Planungs-, Bau- und Lieferleistungen.

(2) Die Aufgabenverantwortung und die Eigenschaft als öffentliche Auftraggeberin verbleiben bei der Gemeinde Neustetten.

(3) Die Stadt Rottenburg handelt bei der Durchführung der Vergabeverfahren im Auftrag der Gemeinde Neustetten. Die abschließenden Vergabeentscheidungen verbleiben bei der Gemeinde Neustetten. Ein eigenständiger Vertragsschluss der Stadt Rottenburg mit Dritten aufgrund dieser Vereinbarung erfolgt nicht.

§ 2 Aufgaben der Gemeinde Neustetten

Die Gemeinde Neustetten

a. stellt die vollständigen Vergabeunterlagen, insbesondere Leistungsverzeichnisse, technische Unterlagen, Planungen und sonstige für die Ausschreibung erforderliche Unterlagen, rechtzeitig zur Verfügung,

b. legt in Abstimmung mit der Stadt Rottenburg die Eignungs- und Zuschlagskriterien fest,

c. beantwortet bzw. veranlasst die Beantwortung fachlicher und technischer Bieterfragen,

d. übernimmt bzw. veranlasst nach Übermittlung der formal und vergaberechtlich geprüften Angebote die fachtechnische Prüfung und Wertung der Angebote und erstellt bzw. veranlasst die Vergabeempfehlung,

e. trifft durch das jeweils zuständige Organ die abschließende Vergabeentscheidung.

§ 3 Aufgaben der Stadt Rottenburg

Die Stadt Rottenburg

a. übernimmt die formale und vergaberechtliche Plausibilitätsprüfung der von der Gemeinde Neustetten bereitgestellten Vergabeunterlagen,

b. übernimmt das Einstellen der Vergabeunterlagen und die Durchführung der Vergabeverfahren über die elektronische Vergabeplattform,

c. schaltet die erforderlichen nationalen und europaweiten Bekanntmachungen,

d. führt das gesamte Bewerbermanagement, beantwortet Bieterfragen in Abstimmung mit der Gemeinde Neustetten, dokumentiert den Kommunikationsverlauf in der Vergabeakte und führt die Submission (Angebotsöffnung) durch,

e. übermittelt die eingegangenen Angebote zur formalen und fachtechnischen Prüfung an die Gemeinde Neustetten,

f. versendet die erforderlichen Absageschreiben im Namen der Gemeinde Neustetten.

§ 4 Kostenerstattung

(1) Die Zusammenarbeit erfolgt ohne jegliche Gewinnerzielungsabsicht.

(2) Für die von der Stadt Rottenburg nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen erstattet die Gemeinde Neustetten der Stadt Rottenburg einen pauschalen Kostenbeitrag in Höhe von 10.500 Euro.

(3) Mit dem Pauschalbetrag sind sämtliche bei der Stadt Rottenburg im Zusammenhang mit der Durchführung der von dieser Vereinbarung erfassten Vergabeverfahren anfallenden Personal- und allgemeinen Verwaltungskosten sowie unmittelbar verbundene Sach- und Drittkosten abgegolten. Kosten für die Veröffentlichung im Landesausschreibungsblatt und auf der Vergabeplattform werden von der Gemeinde Neustetten in voller Höhe übernommen bzw. der Stadt Rottenburg erstattet.

(4) Der Pauschalbetrag ist nach Rechnungsstellung durch die Stadt Rottenburg zur Zahlung fällig.

§ 5 Haftung

(1) Die Stadt Rottenburg verpflichtet sich zur sorgfältigen und ordnungsgemäßen Durchführung der ihr übertragenen verfahrenstechnischen Aufgaben nach den geltenden vergaberechtlichen Vorschriften.

(2) Die Stadt Rottenburg haftet im Innenverhältnis für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung ihrer Pflichten aus dieser Vereinbarung beruhen.

(3) Richtet ein Bieter oder sonstiger Dritter Rügen, Nachprüfungsanträge, Klagen oder Schadensersatzforderungen gegen ein Vergabeverfahren, trägt die Gemeinde Neustetten das finanzielle Risiko sowie die Kosten der rechtlichen Vertretung. Die Stadt Rottenburg unterstützt die Gemeinde Neustetten bei der Abwehr solcher Ansprüche durch Zuarbeit und Bereitstellung der Vergabeakte.

(4) Verzögerungen im Bauablauf, die auf die Dauer der Vergabeverfahren, ausbleibende oder verspätete Zuarbeit der Planer der Gemeinde Neustetten oder auf Bieterstreitigkeiten zurückzuführen sind, begründen keine Haftungsansprüche gegen die Stadt Rottenburg.

§ 6 Datenschutz

Erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten für die Gemeinde Neustetten, so ist die Stadt Rottenburg verpflichtet, hinreichende Garantien dafür zu bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet.

§ 7 Laufzeit, Kündigung und Zweckbefristung

(1) Diese Vereinbarung beginnt am Tag nach ihrer Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde und der anschließenden amtlichen Bekanntmachung.

(2) Sie endet, sobald sämtliche von dieser Vereinbarung erfassten Vergabeverfahren abgeschlossen und die gegenseitigen finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Projekt endgültig aufgegeben wird oder eine Vertragspartei ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung nachhaltig verletzt.

§ 8 Wirksamkeit, in Kraft treten

(1) Der Gemeinderat der Gemeinde Neustetten hat dieser Vereinbarung am 19.10.2026 zugestimmt.

(2) Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar hat diese Vereinbarung am 20.10.2026 zugestimmt.

(3) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Die Vereinbarung ist mit der rechtlichen Genehmigung von beiden Vertragsparteien öffentlich bekanntzumachen. Am Tag nach ihrer letzten amtlichen Bekanntmachung tritt die Vereinbarung in Kraft.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt nicht die übrigen Vertragsbestimmungen.

Unwirksame Regelungen werden durch wirksame Regelungen ersetzt, die dem angestrebten Erfolg Rechnung tragen. Gleiches gilt, wenn sich bei der Vertragsabwicklung eine ergänzungsbedürftige Lücke herausstellen sollte.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

Für die Stadt Rottenburg am Neckar
Rottenburg am Neckar, den 21.10.2026

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Für die Gemeinde Neustetten
Neustetten, den 21.10.2026

Gunter Schmid
Bürgermeister

Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Tübingen

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Rottenburg am Neckar
Marktplatz 18
72108 Rottenburg am Neckar

Abteilung 1
- Steuerung, Verwaltung und Bevölkerungsschutz

Referat 14 - Kommunales, Stiftungen und Sparkassenwesen

Name:	Rainer Keppler
Telefon:	07071 757-3301
E-Mail:	Rainer.Keppler@rpt.bwl.de
Geschäftszeichen:	2207.3-9 ÖrV Rottenburg (bei Antwort bitte angeben)
Datum:	26.10.2026

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rottenburg am Neckar und der Gemeinde Neustetten zur Durchführung von Vergabeverfahren für das Projekt „Feuerwehrmagazin“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Rottenburg am Neckar und die Gemeinde Neustetten haben die o.g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Vergabeverfahren für das Projekt „Feuerwehrmagazin“ abgeschlossen und mit Bezugsschreiben vom 21.10.2026 dem Regierungspräsidium Tübingen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung der o.g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung liegen vor. Das Regierungspräsidium Tübingen genehmigt hiermit gemäß § 25 Abs. 5 i. V. mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ die am 21.10.2026 unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Vergabeverfahren für das Projekt „Feuerwehrmagazin“

E-Mail: poststelle@rpt.bwl.de
Telefon: 07071 757-0
Fax: 07071 757-3190

Hausanschrift:
Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen
Postanschrift:
Postfach 26 66, 72016 Tübingen

Homepage: www.rp-tuebingen.de
Serviceportal: www.service-bw.de
Datenschutz:
https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/datenschutz

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist von den Beteiligten mit dieser Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist nach den gesetzlichen Bestimmungen der Vereinbarungstext mit dem Genehmigungsvermerk bekannt zu machen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt gemäß § 25 Abs. 6 GKZ frühestens am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bemerkung:

Das Regierungspräsidium bittet um Vorlage der entsprechenden Bekanntmachungsnachweise.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rainer Keppler

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten sowie zu den einzelnen Verwaltungsleistungen erhalten Sie im Internet unter:
https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.